

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 40.

München, den 31. August 1888.

I n h a l t :

Bekanntmachung vom 30. August 1888, Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche betr.

Nr. 11361.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche betr.

K. Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche nach den anher gelangten amtlichen Mittheilungen in den an die Regierungsbezirke, Oberbayern, dann Schwaben und Neuburg angrenzenden österreichischen Gebietstheilen in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht, wird zur Verhütung der Einschleppung der Seuche auf Grund des §. 7 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Tyrol und Vorarlberg in die Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dann von Oberbayern bis auf Weiteres verboten.